

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstaussfall in der Stadt Peine

in der Fassung vom 19. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11. 2001 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 701), in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 8. März 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 127), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstaussfallausgleich

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird der Verdienstaussfall, der durch die Wahrnehmung des Mandats entsteht, erstattet.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaussfallausgleich ist, dass die Tätigkeiten zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen, d. h.
 - a) während der Arbeitszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
 - b) während der Geschäftszeit von Selbstständigen, maximal bis 19.00 Uhr.
- (4) Der erstattungsfähige Höchstbetrag beträgt **20 Euro**.

§ 2

Haushaltsführungskosten

- (1) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall gemäß § 1 geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalles. § 1 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Haushaltsführungskosten werden nur gegen Nachweis ersetzt.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Pauschalstundensatzes gemäß Abs. 1 ist, dass die Ausübung der Tätigkeit zu solchen Zeiten erfolgt wäre, die normalerweise Erwerbstätigen zur Verfügung steht, d. h. während der Arbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, maximal bis 19.00 Uhr.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller entgeltlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes gezahlt.

Im Falle einer gleichberechtigten Vertretung durch mehrere Vertreter/innen wird der Unterschiedsbetrag jeder Vertreterin/jedem Vertreter anteilig gezahlt.

Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen im Rat bzw. Ortsrat wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung des jeweiligen Gremiums gezahlt.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen Kalendermonat gewährt.

- (3) **Aufwandsentschädigung Rat (Monatsbetrag)**

Funktion/Bezeichnung	Euro
Stellv. Bürgermeister/in	435,00
Fraktionsvorsitzende bis 5 Fraktionsmitglieder	244,00

Fraktionsvorsitzende bis 10 Fraktionsmitglieder	324,00
Fraktionsvorsitzende mit mehr als 10 Fraktionsmitgliedern	460,00
Beigeordnete und Grundmandatsinhaber/innen	375,00
Ratsfrauen und Ratsherren	205,00

§ 4

Fahrt- und Reisekosten

- (1) Es werden Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes monatlich neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gezahlt.
- (2) Dienstreisen von Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitgliedern und einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers genehmigt der Verwaltungsausschuss. Im Übrigen ist der Rat zuständig. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird die generelle Genehmigung für Inlandsreisen erteilt.

Als Ausgleich für solche Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Wegstreckenentschädigung (NWegEVO) gewährt.

- (3) Die Fahrtkostenpauschale nach Abs. 1 entfällt, wenn die Mandatsträgerin/der Mandatsträger ununterbrochen länger als vier Wochen verhindert ist, ihr/sein Mandat wahrzunehmen, mit Beginn des darauf folgenden Kalendermonats.
- (4) **Fahrt- und Reisekosten (Monatsbetrag)**

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Rathaus bis zu 2 km an

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Verwaltungsausschuss oder Ratsausschüssen angehören	3,50
Übrige Ratsfrauen und Ratsherren	1,80

STADT PEINE**Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall
in der Stadt Peine**

Seite 4 von 13

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Rathaus bis zu 4 km an

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Verwaltungsausschuss oder Ratsausschüssen angehören	7,00
Übrige Ratsfrauen und Ratsherren	3,50

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Rathaus bis zu 6 km an

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Verwaltungsausschuss oder Ratsausschüssen angehören	10,50
Übrige Ratsfrauen und Ratsherren	5,30

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Rathaus bis zu 8 km an

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Verwaltungsausschuss oder Ratsausschüssen angehören	14,00
Übrige Ratsfrauen und Ratsherren	7,00

Bei einer Entfernung zwischen Wohnung und Rathaus von mehr als 8 km an

Funktion/Bezeichnung	Euro
Ratsfrauen und Ratsherren, die dem Verwaltungsausschuss oder Ratsausschüssen angehören	17,50
Übrige Ratsfrauen und Ratsherren	8,80

§ 5

Entschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Ortsratsmitglieder gezahlt.
- (2) Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern in Ortschaften, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, wird die monatliche Aufwandsentschädigung um die Hälfte des Betrages erhöht, der sich als monatliche Aufwandsentschädigung für den nach Einwohnerzahl kleineren Ortsteil als eigene Ortschaft ergäbe.
- (3) Maßgebend für die Zahlungen nach Abs. 1 und 2 sind während einer Wahlperiode die Einwohnerzahlen, die für den Monat September d. J. festgestellt werden, in dem die Kommunalwahl stattgefunden hat.
- (4) Die Ortsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten, sowohl für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch eines privaten Personenkraftwagens in Höhe der sich nach § 6 BRKG i. V. m. NWegEVO ergebenden Beträge.
- (5) §§ 1, 2 und 3 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (6) **Entschädigung für Ortsratsmitglieder (Monatsbetrag)**

**Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister, die Hilfsfunktionen nach § 55 f
Abs. 3 NGO wahrnehmen in Ortschaften**

Funktion/Bezeichnung	Euro
bis 1.500 Einwohner	147,00
bis 3.000 Einwohner	155,50
bis 4.500 Einwohner	164,00
bis 6.000 Einwohner	172,50
über 6.000 Einwohner	181,00

STADT PEINE

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall in der Stadt Peine

Seite 6 von 13

Die übrigen Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister in Ortschaften sowie stellv. Ortsbürgermeister/innen und Ortsratsmitglieder

Funktion/Bezeichnung	Euro
bis 1.500 Einwohner	99,00
bis 3.000 Einwohner	107,50
bis 4.500 Einwohner	116,00
bis 6.000 Einwohner	124,50
über 6.000 Einwohner	133,00
Funktion/Bezeichnung	Euro
An die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters	45,00
Ortsratsmitglieder	38,00

§ 6

Entschädigung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortschaften Berkum und Röhre

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird in Höhe von **123 Euro** gezahlt.
- (2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Maßgebend für den Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 ist die Aushändigung der Ernennungsurkunde. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit Aushändigung der Entlassungsurkunde.

§ 7

**Entschädigung für nicht dem Rat angehörende
Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat der Stadt Peine angehören, wird eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gezahlt. Sie haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten, sowohl für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als auch eines privaten Personenkraftwagens in Höhe der sich nach § 6 BRKG i. V. m. NWegEVO ergebenden Beträge.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes wird auf **15,00 Euro** festgesetzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (4) §§ 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Für Dienstreisen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Fälligkeit der Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3, 5 und 6 sowie Fahrtkosten nach § 4 werden am 15. eines jeden Monats ausgezahlt.
- (2) Der Verdienstaufschlag und die Haushaltsführungskosten gemäß §§ 1 und 2 werden nachträglich vierteljährlich auf Antrag gewährt. Für die Geltendmachung der Ansprüche ist eine Frist von drei Monaten nach Quartalsende zu wahren.

§ 9

Fortfall und Erhöhung der Entschädigung

- (1) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen für die Zeit, in der das Mandat einer Mandatsträgerin/eines Mandatsträgers ruht (§ 38 NGO). Sie entfallen auch, wenn eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger länger als drei Monate ununterbrochen an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes verhindert ist, mit Beginn des 4. Monats.

- (2) Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so erhöht sich mit Beginn des 3. Monats die Aufwandsentschädigung der 1. Stellvertreterin/des 1. Stellvertreters von demselben Zeitpunkt auf das Doppelte ihrer/seiner Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gilt für die 2. Stellvertreterin/den 2. Stellvertreter, wenn Bürgermeister und 1. Stellvertreterin/1. Stellvertreter länger als zwei Monate gemeinsam ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert sind. Ansonsten erhöht sich die Aufwandsentschädigung einer Vertreterin/eines Vertreters der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters um den Unterschiedsbetrag zu der jeweils höheren Funktion, in die sie/er nachrückt.
- (4) Ist eine Fraktionsvorsitzende/ein Fraktionsvorsitzender länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so vermindert sich ihr/sein Anspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf den für die Beigeordneten festgesetzten Betrag, wenn die/der Fraktionsvorsitzende zugleich Beigeordnete/Beigeordneter ist. Ist sie/er nicht Beigeordnete/Beigeordneter, so vermindert sich ihr/sein Anspruch entsprechend auf den für die Ratsmitglieder festgesetzten Betrag. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters erhöht sich von demselben Zeitpunkt an auf den für Fraktionsvorsitzende festgesetzten Betrag.
- (5) Die Regelungen des Abs. 4 gelten entsprechend für eine Beigeordnete/einen Beigeordneten und die Vertreterin/den Vertreter, soweit diese/dieser die Vertretung in mehr als der Hälfte der Sitzungen wahrgenommen hat. Ist eine Ortsbürgermeisterin/ein Ortsbürgermeister länger als zwei Monate ununterbrochen an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so vermindert sich ihr/sein Anspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf den für die übrigen Ortsratsmitglieder festgesetzten Betrag. Die Aufwandsentschädigung der Vertreterin/des Vertreters erhöht sich von demselben Zeitpunkt an auf den für die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister festgesetzten Betrag.

§ 10

Entschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zur Abgeltung aller mit der Funktion verbundenen geldlichen und sonstigen Aufwendungen - mit Ausnahme des Verdienstausfalles -- eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird für die erste Funktion die dafür festgesetzte Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür festgesetzten Beträge gezahlt
(Außer bei „Feuerwehrmitglieder mit besonderer Verwendung“ und „Brandmeister vom Dienst“).

(2) § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) **Verdienstausfallentschädigung**

Die Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Gleiches gilt für die Erstattung von Kinderbetreuungskosten.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag richtet sich nach § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes für selbstständig Tätige.

Der erstattungsfähige Höchstbetrag richtet sich nach § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (Erstattung von Kinderbetreuungskosten).

(4) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes anlässlich der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.

(5) **Auslagenersatz**

Den übrigen aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nachweislich entstandenen Auslagen erstattet. Für genehmigte Dienstreisen gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

(7) **Fortfall der Entschädigung**

Ist die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister, eine Ortsbrandmeisterin/ein Ortsbrandmeister oder eine sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerin/ein sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger länger als zwei Monate an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert, so vermindert sich ihr/sein Entschädigungsanspruch mit Beginn des 3. Monats der Verhinderung auf die Hälfte des festgesetzten Betrages. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

STADT PEINE

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall in der Stadt Peine

Seite 10 von 13

Nimmt die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter die Aufgaben ununterbrochen länger als zwei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an die Vertreterin/den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(8) **Entschädigung der Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger und der übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Monatsbetrag)**

Funktion/Bezeichnung	Euro
Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister	260,00
Stellvertretende Stadtbrandmeisterin/Stellvertretender Stadtbrandmeister ohne weitere Funktion	130,00
Feuerwehrmitglieder mit besonderer Verwendung	60,00
Brandmeister/in vom Dienst	132,00

Funktion/Bezeichnung	Euro
Die Ausbildungsleiterin/Der Ausbildungsleiter auf Stadtebene	44,00
Eine Grundausbilderin/Ein Grundausbilder auf Stadtebene zusätzlich zu der gewährten Aufwandsentschädigung	12,00

Eine Ortsbrandmeisterin/Ein Ortsbrandmeister

Funktion/Bezeichnung	Euro
- der Schwerpunktfeuerwehr	96,00
- der Stützpunktfeuerwehr	82,00
- einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	69,00
zusätzlich zu der gewährten Aufwandsentschädigung für jeden vollen Einsatzzug	14,00

STADT PEINE

Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall in der Stadt Peine

Seite 11 von 13

Eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ Ein stellvertretender Ortsbrandmeister

Funktion/Bezeichnung	Euro
- der Schwerpunktfeuerwehr	27,00
- der Stützpunktfeuerwehr	26,00
- der Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	23,00
zusätzlich zu der gewährten Aufwandsentschädigung für jeden vollen Einsatzzug	6,00
soweit gleichzeitig die Funktion einer Ausbilderin/ eines Ausbilders auf Ortsebene wahrgenommen wird, zusätzlich zu der gewährten Aufwandsentschädigung	12,00

Verschiedene Funktionen

Funktion/Bezeichnung	Euro
Schrittführer/in im Stadtkommando	19,00
Schrittführer/in im Ortskommando	9,00
Die/Der Atemschutzbeauftragte auf Stadtebene	44,00
Die/Der stellvertretende Atemschutzbeauftragte auf Stadtebene	19,00
Die/Der Atemschutzbeauftragte auf Ortsebene einen Grundbetrag von	12,00
zusätzlich für jedes vorhandene schwere Atemschutzgerät/ Pressluftatmer	2,00

STADT PEINE**Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall
in der Stadt Peine**

Seite 12 von 13

Verschiedene Funktionen

Funktion/Bezeichnung	Euro
Eine Gerätewartin/Ein Gerätewart einen Grundbetrag von	14,00
Zusätzlich einen Steigerungsbetrag	
- je ELW, MTW, TSF oder vergleichbares Fahrzeug von	6,00
- je LF 8, TLF 8, TLF 16 oder vergleichbares Fahrzeug von	12,00
- je LF 16, DLK oder vergleichbares Fahrzeug von	17,00

Verschiedene Funktionen

Funktion/Bezeichnung	Euro
Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/Der Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00
Die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	26,00
Eine Ortsjugendfeuerwehrwartin/Ein Ortsjugendfeuerwehrwart	26,00
Die/Der Stadtsicherheitsbeauftragte	26,00
Eine Ortssicherheitsbeauftragte/Ein Ortssicherheitsbeauftragter	9,00
Die/Der Stadtfunkbeauftragte	26,00
Eine Ortsfunkbeauftragte/Ein Ortsfunkbeauftragter	9,00

STADT PEINE

**Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall
in der Stadt Peine**

Seite 13 von 13

Die/Der Stadtgefahrgutbeauftragte	28,00
Die/Der stellvertretende Stadtgefahrgutbeauftragte	19,00
Verdienstausfallentschädigung Höchstbetrag	31,00
Kinderbetreuungskosten	18,00

§ 11

In-Kraft-Treten

[\(siehe Chronologie\)](#)